



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Langenwolschendorf

Vom 09. Dezember 2016

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

- | | | |
|------------------|---|--|
| 1. Frühlingsfest | - | Sonntag, den 26. März 2017
von 12.00 – 18.00 Uhr |
| 2. Herbstfest | - | Sonntag, den 24. September 2017
von 12.00 – 18.00 Uhr |

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 09.12.2016

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz

Informationen für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2016 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet die Betreiber von Abwasser-

anlagen, diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden.

Die Überwachung ist aufzuzeichnen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen zur Überwachung werden durch die **Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO)** vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. August 2014 (GVBl. S. 568) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichtes bei der unteren Wasserbehörde.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

Der Eigenkontrollbericht für das Berichtsjahr 2016 ist bis zum 31.03.2017 an die zuständige untere Wasserbehörde zu übersenden.

Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen nutzen hierzu EKB-online.

Unternehmer gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen, unabhängig ob es sich um Direkt- oder Indirekteinleiter handelt, übersenden den Bericht in zweifacher Ausfertigung in Papierform.

Zur Erleichterung der Datenauswertung bei den Behörden ist darüber hinaus die Übermittlung der ausgefüllten Word-Dateien (Musterformular der Anlage 4) in digitaler Form per E-Mail erwünscht.

Für die Berichterstattung sind die eingeführten Musterformulare zu nutzen.

Diese sowie weitergehende Informationen sind unter folgender Internetadresse: <http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/abwasser/eigenkontrolle>

Stichwort: Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO zum download bereit gestellt.

Für Rückfragen steht die untere Wasserbehörde unter den Telefonnummern 03661/876 609 – 611, 623 zur Verfügung.

Greiz, 31-01-2017

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses am 15.11.2016

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 14. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 13.09.2016

Beschluss 38/2016

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 14. Sitzung am 13.09.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

4 Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Thür-GemHV für das Haushaltsjahr 2016 in der Haushaltsstelle 79100.62000



Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr/Öffentlichkeitsarbeit
Vorlage: 2809/2016

Beschluss 39/2016

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 ThürGemHV für das Haushaltsjahr 2016 in der Haushaltsstelle 79100.62000 – „Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr – Öffentlichkeitsarbeit“ über einen Betrag in Höhe von ca. 1.000,00 Euro.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 2

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses am 31.01.2017

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 15. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 15.11.2016

Beschluss 40/2017

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 15. Sitzung am 15.11.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

4 Klageerhebung gegen den Festsetzungsbescheid zum Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2017 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02. Januar 2017
Vorlage: 2855/2017

Beschluss 41/2017

Der Landkreis Greiz erhebt gegen den Festsetzungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02. Januar 2017 zum Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2017 (Schlüsselzuweisungen und Mehrbelastungsausgleich) Klage vor dem Verwaltungsgericht Gera.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung des Beschlusses des Bau- und Vergabeausschusses am 01.11.2016

1 Vergabe der Leistung Abbrucharbeiten des Gebäudes Bergstraße 14 in Hohenleuben
Vorlage: 2811/2016

Beschluss 213/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbruch des Gebäudes Bergstraße 14 in 07958 Hohenleuben an die Firma Lengenfelder Recycling und Abbruch GmbH.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 14.11.2016

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 34. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 24.10.2016

Beschluss 214/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 34. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses 24.10.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

2 Vergabe der Leistung zur Software-Pflege für Red Hat Enterprise Linux Server und Red Hat Enterprise Virtualization für 12 Monate für das Landratsamt Greiz
Vorlage: 2812/2016

Beschluss 215/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung zur Software-Pflege für Red Hat Enterprise Linux Server und Red Hat Enterprise Virtualization für 12 Monate für das Landratsamt Greiz an die Firma ConSol Solutions Software GmbH München.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

3 Vergabe der Planungsleistung Umbau und Sanierung der Grundschule Greiz-Pohlitz, Herrmannsgrüner Straße 19 in Greiz - Vergabe der Objektplanung Leistungsphasen 1 und 2
Vorlage: 2813/2016

Beschluss 216/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Umbau und Sanierung der Grundschule Greiz-Pohlitz, Herrmannsgrüner Straße 19 in Greiz - Vergabe der Objektplanung Leistungsphasen 1 und 2 - an das Planungsbüro Architekten und Ingenieure Seiffert in Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 19.12.2016

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 35. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 01.11.2016

Beschluss 218/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 35. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 01.11.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

2 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 36. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.11.2016



Greiz

Beschluss 219/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 36. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.11.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

**3 Vergabe der Leistung zur Software-Pflege für IBM Lotus Notes für 12 Monate für das Landratsamt Greiz
Vorlage: 2818/2016**

Beschluss 220/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Kauf Softwarepflege für IBM Lotus Notes für 12 Monate für das Landratsamt Greiz an die Firma Comparex GmbH Leipzig.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

**4 Vergabe der Postdienstleistungen Briefdienst/Einschreibesendungen für das Landratsamt Greiz
Vorlage: 2819/2016**

Beschluss 221/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Postdienstleistungen Briefdienst/ Einschreibesendungen für das Landratsamt Greiz an die Firma ElsterPost GmbH & Co. KG.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Nein 1

**5 Vergabe der Leistung: Kauf eines geländegängigen Transporters als Dienstfahrzeug für die Nutzung durch das Umweltamt
Vorlage: 2820/2016**

Beschluss 222/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Kauf eines geländegängigen Transporters als Dienstfahrzeug für die Nutzung durch das Umweltamt an das Autohaus Schweiger GmbH, Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

**6 Vergabe der freiberuflichen Leistung Abmarkung und katastermäßige Vermessung nach Fertigstellung des Straßenausbaus K 308 Wöhlsdorf-Piesigitz
Vorlage: 2821/2016**

Beschluss 223/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die freiberuflichen Leistung Abmarkung und katastermäßige Vermessung nach Fertigstellung des Straßenausbaus K 308 Wöhlsdorf-Piesigitz an den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Herrn Diplomingenieur Seidel, Beunten Nr. 13 in Tanna.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

**7 Vergabe der Planungsleistung Leistungsphasen 1 bis 4 sowie Entwurfsvermessung des Straßenausbaus der K 308 Wöhlsdorf-Piesigitz
Vorlage: 2822/2016**

Beschluss 224/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Leistungsphasen 1 bis 4 sowie die Entwurfsvermessung des Straßenausbaus der K 308 Wöhlsdorf-Piesigitz an das Ingenieurbüro Daehne & Putschli, Greizer Straße 87, 07937 Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

**8 Vergabe der Leistung Sanierung der Heizkesselanlage der Grundschule Wünschendorf
Vorlage: 2823/2016**

Beschluss 225/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Heizkesselanlage der Grundschule Wünschendorf an die Firma Wolfrum GmbH aus Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 09.01.2017

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 37. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 19.12.2016

Beschluss 226/2017

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 37. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 19.12.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 3 Enthaltung 1

**2 Vergabe der Leistung Abbrucharbeiten des Gebäudes Kirchplatz 9 in Ronneburg
Vorlage: 2824/2016**

Beschluss 227/2017

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbruch des Gebäudes Kirchplatz 9 in 07580 Ronneburg an die Firma Containerdienst Adler GmbH & Co KG aus 07580 Ronneburg.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 4

**3 Vergabe der Leistung förmliche Zustellungen (PZA) für das Landratsamt Greiz
Vorlage: 2825/2016**

Beschluss 228/2017

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung förmliche Zustellungen (PZA) für das Landratsamt Greiz an die Deutsche Post AG.



2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 23.01.2017

1 Genehmigung der Niederschrift der 38. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.01.2017

Beschluss 229/2017

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 38. Sitzung am 09.01.2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 3 Enthaltungen 2

2 Vergabe der Leistung Anmietung von Kopier- und Drucksystemen für Schulen und kulturelle Einrichtungen des Landkreises Greiz Vorlage: 2829/2017

Beschluss 230/2017

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Leistung Anmietung von Kopier- und Drucksystemen für Schulen und kulturelle Einrichtungen des Landkreises Greiz an die Fa. Utz Office GbR, Innere Schneeberger Str. 15, 08056 Zwickau.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

3 Vergabe der Leistung Nutzung E-Postbusiness Box der Deutschen Post AG in der Verwaltung des Landratsamtes Greiz für weitere 12 Monate Vorlage: 2832/2017

Beschluss 231/2017

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Nutzung der E-Postbusiness Box – Drucken, Falzen, Kuvertieren und Zustellen von Briefsendungen – für einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten an die Deutsche Post AG.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

4 Vergabe der Leistung Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel an den landkreiseigenen Objekten für die Jahre 2017 und 2018 - Los 1 bis 4 Vorlage: 2850/2017

Beschluss 232/2017

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung für die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel an den landkreiseigenen Objekten
Los 1 - Verwaltungsgebäude in Greiz, Zeulenroda-Triebes, Weida, Gera und Berga mit 12 Objekten
Los 2 - Schulen in Greiz, Zeulenroda-Triebes, Auma, Teichwolframsdorf, Mohlsdorf, Naitschau, Langenwetzendorf und Welsdorf mit 26 Objekten
Los 3 - Schulen in Bad Köstritz, Ronneburg, Rückersdorf, Brahmehau, Kraftsdorf, Seelingstädt, und Gera mit 13 Objekten

Los 4 - Schulen in Frießnitz, Hohenölsen, Hohenleuben, Münchenbernsdorf, Weida, Wünschendorf und Berga mit 13 Objekten

für die Jahre 2017 und 2018 an die Firma Jürgen Matthes, Unterrichtsmittel, AV-Geräteservice, Elektro, Elektronik, Nr. 10, 07554 Schwaara.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

8 Teilsanierung der Berufsschule Zeulenroda 2. Bauabschnitt - Vergabe der Planungsleistung Objektplanung Leistungsphasen 5 bis 8 brandschutztechnische Ertüchtigung Vorlage: 2840/2017

Beschluss 236/2017

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Objektplanung brandschutztechnische Ertüchtigung Leistungsphasen 5 bis 8 für die Teilsanierung der Berufsschule Zeulenroda an das Ingenieurbüro Bauprojekt Rico Beyse, Rosa-Luxemburg-Straße 58 in 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

9 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Heizkesselanlage Leistungsphase 8 für die Grundschule Wünschendorf Vorlage: 2841/2017

Beschluss 237/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Heizkesselanlage Leistungsphase 8 für die Grundschule Wünschendorf an das Ingenieurbüro Frank Spanner, Grünlerstraße 3, 07937 Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 26.01.2017, 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass die beitragsfähigen Investitionskosten für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda zu 70 Prozent über Beiträge und zu 30 Prozent über Gebühren gedeckt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 02/2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass die Beitragssätze zur beitragsfinanzierten



Greiz

Deckung der Investitionskosten für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda unter Berücksichtigung des geplanten Endausbaus der öffentlichen Entwässerungseinrichtung differenziert und vorteilsgerecht kalkuliert werden.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 03/2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksgröße im Verbandsgebiet und bei der Festlegung der Grenzwerte für beitragsrechtlich privilegierte übergroße Grundstücke zwischen folgenden Bebauungs- und Nutzungsarten zu differenzieren ist: vorwiegende Wohnnutzung und Bebauung mit Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1, 2, 3, 4 oder 5; Bebauung mit Mehrseitenhöfen; vorwiegende gewerbliche Nutzung und Bebauung mit Gebäuden unter bzw. über 800 m² Grundfläche; vorwiegende landwirtschaftliche Nutzung; vorwiegende industrielle Nutzung und größtes Gebäude weniger bzw. mehr als 1.600 m² Grundfläche; kommunale Nutzung; Bebauung mit Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Justizvollzugsanstalten und öffentliche Unterbringungsanstalten; Bebauung mit Kindergärten und Tagesstätten; Bebauung mit Sportplätzen, Freibädern und Turnhallen; Bebauung mit Kirchen oder Nutzung als Friedhöfe; untergeordneter Bauungsmöglichkeit; Nutzung als Gärten im Außenbereich oder als Kleingartenanlagen; Nutzung als Camping- und Wochenendplätze; Bebauung mit Garagenanlagen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 04/2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS).

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 05/2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Verkauf des Flurstückes 244/3 (Flur 1) in Kleinwolschendorf mit einer Gesamtfläche von 334 m² zu einem Quadratmeterpreis von 2,00 € an Herrn Christoph Pufe.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 06/2017

Der Vorstandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser ermächtigt, Kommunalkreditaufnahmen bis zur Höhe der in der Haushaltssatzung 2017 festgesetzten Gesamtbeträge per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

Ausschreibungskonditionen

Tilgungsart:	Annuitätendarlehen
Zins- und Tilgungsfälligkeit:	vierteljährlich, nachträglich
Laufzeit:	in Abhängigkeit der Nutzungsdauer der finanzierten Investitionen
Auszahlung:	100 % ohne Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühren
Zinsbindung:	10 oder 20 Jahre

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda nachfolgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
- Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
- Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit diese nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (Entwässerungssatzung - EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (Kanalnetz, Zentralkläranlage und bzw. oder Fäkalschlammabfuhr) besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

- des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann;
- des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist;
- des § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Umfasst der Anschluss an die Entwässerungseinrichtung mehrere Teileinrichtungen (z. B. Kanalnetz und Zentralkläranlage oder Kanalnetz und Fäkalschlammabfuhr), entsteht die Beitragspflicht erst dann, wenn alle Teileinrichtungen hergestellt und nutzbar sind. Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird;
- für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird;
- für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Zweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.



- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 im Sinne des § 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) bebaut sind, beträgt 913 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.187 m².
- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 2 im Sinne des § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 562 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 731 m².
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3 im Sinne des § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 901 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.171 m².
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 4 im Sinne des § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 1.159 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.507 m².
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 5 im Sinne des § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 2.613 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.397 m².
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Mehrseithöfen bebaut sind, beträgt 2.503 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.254 m².
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen und mit Gebäuden unter 800 m² Grundfläche bebaut sind, beträgt 1.685 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.191 m².
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen und mit Gebäuden über 800 m² Grundfläche bebaut sind, beträgt 4.857 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.314 m².
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen, beträgt 3.585 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.661 m².
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend industriellen Zwecken dienen und deren größtes Gebäude weniger als 1.600 m² Grundfläche besitzt, beträgt 3.476 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.519 m².
- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend industriellen Zwecken dienen und deren größtes Gebäude mehr als 1.600 m² Grundfläche besitzt, beträgt 10.251 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 13.326 m².
- l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die kommunalen Zwecken dienen (z. B. Feuerwehr-, Vereins- und Gemeindehäuser), beträgt 1.079 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.403 m².
- m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die mit Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Justizvollzugsanstalten und öffentliche Unterbringungsanstalten bebaut sind, beträgt 6.344 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.247 m².
- n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die mit Kindergärten und Tagesstätten bebaut sind, beträgt 2.090 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.717 m².
- o) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die mit Sportplätzen, Freibädern und Turnhallen bebaut sind, beträgt 1.781 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.315 m².
- p) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die mit Kirchen bebaut oder als Friedhöfe genutzt werden, beträgt 886 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.152 m².
- q) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauungsmöglichkeit beträgt 119 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 155 m².
- r) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die als Gärten im Außenbereich oder als Kleingartenanlagen genutzt werden, beträgt 262 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 341 m².
- s) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke,

die als Camping- und Wochenendplätze genutzt werden, beträgt 6.289 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.176 m².

- t) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die mit Garagenanlagen bebaut sind, beträgt 963 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.252 m².

Satz 3 Nummer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans,
- aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 des Baugesetzbuches – BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstücks;
- bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) erstrecken, der im Innenbereich befindliche Teil der Grundstücksfläche. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich, bemisst sich der im Außenbereich befindliche Teil der beitragsrechtlich relevant genutzten Grundstücksfläche nach Buchstabe c).
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof, Freibad, Campinganlage, Festplatz oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) festgelegt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder



Greiz

Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut sind oder untergeordnet gewerblich genutzt werden, 1,0;

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind auch Geschosse, die in einer der Hauptnutzung des Grundstücks vergleichbaren oder zuzuordnenden Art genutzt werden (z. B. zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken in Keller- oder Dachgeschossen) und von den in Satz 1 stehenden Maßen abweichen. Geschosse im Sinne des Satzes 2 sind Vollgeschosse, wenn die der Hauptnutzung des Grundstücks vergleichbare oder zuzuordnende Art der Nutzung mindestens zwei Drittel der Grundfläche des Geschosses einnimmt. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Teilbeiträge

Der Beitrag setzt sich aus folgenden Teilbeiträgen zusammen:

- Kanalnetz**, soweit das anfallende Schmutz- und/oder Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann,
- Zentralkläranlage**, soweit das anfallende Schmutz- und/oder Niederschlagswasser über die Entwässerungseinrichtung der zentralen Abwasserbehandlung zugeführt werden kann, oder Fäkalschlamm-beseitigung, soweit nur der Fäkalschlamm zur Abwasserbehandlung übergeben werden kann.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitrag setzt sich bei Grundstücken, von denen das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser dauerhaft und ohne Vorreinigung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann, wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. gemäß § 6 Nummer 1	1,22 Euro,
2. gemäß § 6 Nummer 2	0,30 Euro.

(2) Der Beitrag setzt sich bei Grundstücken, von denen nur das anfallende Schmutzwasser dauerhaft und ohne Vorreinigung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann, wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. gemäß § 6 Nummer 1	0,97 Euro,
2. gemäß § 6 Nummer 2	0,28 Euro.

(3) Der Beitrag setzt sich bei Grundstücken, von denen das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser dauerhaft und lediglich nach Vorreinigung des Schmutzwassers in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann, wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. gemäß § 6 Nummer 1	1,05 Euro,
2. gemäß § 6 Nummer 2	0,10 Euro.

(4) Bei Grundstücken, von denen weder Schmutz- noch Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann und die dauerhaft lediglich die Fäkalschlamm-beseitigung (§ 6 Nummer 2, 2. Alternative) nutzen können (dauerhaft dezentrale Abwasserentsorgung), wird ein Beitrag in Höhe von 0,10 Euro je m² gewichteter Grundstücksfläche erhoben.

§ 8 Vorauszahlung, Vorschuss, Fälligkeit (Beiträge)

(1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den Beitrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. § 9 gilt entsprechend.

(2) Der Zweckverband kann Vorschüsse in Höhe von bis zu 80 % auf den Beitrag erheben, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann. § 9 gilt entsprechend.

(3) Der Beitrag, der Vorschuss oder die Vorauszahlung wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, dass

- das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
- die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nummer 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des BKleingG in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass darauf befindliche Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Absatz 4 ThürKAG werden Beträge, die bis zum 31.12.2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Absatz 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 EGBGB zum 01.01.2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Absatz 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung

(1) Der Herstellungsbeitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.



- (3) Die Bestimmungen über die weiteren Beitragspflichten bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Absatz 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren. Sie werden erhoben für die Schmutzwasserentsorgung, die Niederschlagswasserentsorgung und die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen.
- (2) Es werden erhoben:
- von anschließbaren Grundstücken mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage für die Schmutzwasserentsorgung Grund- und Einleitungsgebühren sowie für die Niederschlagswasserentsorgung Einleitungsgebühren,
 - von anschließbaren Grundstücken ohne nachgeschaltete zentrale Kläranlage, die nach § 9 Absatz 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, für die Schmutzwasserentsorgung Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren und für die Niederschlagswasserentsorgung Einleitungsgebühren sowie
 - von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 13

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) bzw. mit Dauerdurchfluss (Q_3):

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage

bis	Q_n	2,5 m ³ /h	bzw. Q_3	4 m ³ /h	7,50 Euro/Monat
bis	Q_n	3,5 m ³ /h	bzw. Q_3	6,3 m ³ /h	10,50 Euro/Monat
bis	Q_n	6,0 m ³ /h	bzw. Q_3	10 m ³ /h	18,00 Euro/Monat
bis	Q_n	10,0 m ³ /h	bzw. Q_3	16 m ³ /h	30,00 Euro/Monat
bis	Q_n	15,0 m ³ /h	bzw. Q_3	25 m ³ /h	45,00 Euro/Monat
bis	Q_n	20,0 m ³ /h	bzw. Q_3	25 - 40 m ³ /h	60,00 Euro/Monat
bis	Q_n	50,0 m ³ /h	bzw. Q_3	63 - 100 m ³ /h	150,00 Euro/Monat
bis	Q_n	120,0 m ³ /h	bzw. Q_3	160 - 250 m ³ /h	360,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	15,0 m ³ /h			45,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	40,0 m ³ /h			120,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	60,0 m ³ /h			180,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	120,0 m ³ /h			360,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	150,0 m ³ /h			450,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	180,0 m ³ /h			540,00 Euro/Monat
- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung ohne zentrale Kläranlage

bis	Q_n	2,5 m ³ /h	bzw. Q_3	4 m ³ /h	3,75 Euro/Monat
bis	Q_n	3,5 m ³ /h	bzw. Q_3	6,3 m ³ /h	5,25 Euro/Monat
bis	Q_n	6,0 m ³ /h	bzw. Q_3	10 m ³ /h	9,00 Euro/Monat
bis	Q_n	10,0 m ³ /h	bzw. Q_3	16 m ³ /h	15,00 Euro/Monat
bis	Q_n	15,0 m ³ /h	bzw. Q_3	25 m ³ /h	22,50 Euro/Monat

bis	Q_n	20,0 m ³ /h	bzw. Q_3	25 - 40 m ³ /h	30,00 Euro/Monat
bis	Q_n	50,0 m ³ /h	bzw. Q_3	63 - 100 m ³ /h	75,00 Euro/Monat
bis	Q_n	120,0 m ³ /h	bzw. Q_3	160 - 250 m ³ /h	180,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	15,0 m ³ /h			22,50 Euro/Monat
Verbund	Q_n	40,0 m ³ /h			60,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	60,0 m ³ /h			90,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	120,0 m ³ /h			180,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	150,0 m ³ /h			225,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	180,0 m ³ /h			270,00 Euro/Monat

§ 14

Einleitungsgebühr (Mengengebühr) Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Einleitungsgebühr beträgt

2,49 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasser-versorgungsanlage und/oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder gewerblich zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist mittels eines geeichten Wasserzählers oder über branchenspezifische Richtwerte zu führen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
- die Eichfrist überschritten ist.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorkläranlage oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorkläranlage oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entsprechen. Die Einleitungsgebühr beträgt

1,44 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück betrieben, so beträgt die Einleitungsgebühr

0,74 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 14 a

Einleitungsgebühr (Mengengebühr) Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Eine nicht leitungsgebundene Einleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von den vorgenannten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist jeweils der vollendete Quadratmeter der vorgenannten Grundstücksfläche.



Greiz

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche nach Absatz 1 wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit wie folgt eingeteilt:

1. Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer oder ähnliches), Pflasterflächen ohne Fugen (oder mit Fugenverguss), geneigte Dachflächen, Flachdächer, etc.);
2. Pflasterflächen ohne Fugenverguss (wie z. B. Hofpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster);
3. Kiesdächer oder Gründächer mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken, wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke oder ähnliches), Ökopflaster, Porenpflaster oder ähnliche eingeschränkt wasserdurchlässige Pflasterflächen).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigenutachtens zu belegen.

(3) Wasserundurchlässige Grundstücksflächen (Absatz 2 Nummer 1) sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen nach Absatz 2 Nummer 2 zu 70 % und nach Absatz 2 Nummer 3 zu 40 % als bebaute und künstlich befestigte Grundstücksflächen veranlagt.

(4) Wenn auf dem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen nach Absatz 1 abfließt, in einer Regenwasserrückhalteanlage (z. B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage gesammelt wird, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro Quadratmeter dieser bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 50 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

(5) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung mit anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,39 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche sowie bei Einleitung ohne anschließende Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,30 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.

§ 15

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

37,50 Euro

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 16

Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die durchschnittliche Konzentration von Hausabwasser wird ein Zuschlag in Höhe der nachfolgenden festgelegten Grenzwerte (stark verschmutztes Abwasser) erhoben. Der Einleitungsgebührensatz erhöht sich entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. bei Abwasser mit einer mittleren Konzentration an chemisch oxidi-

dierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 1.200 mg/l um mehr als 10 %, für jede weiter angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 10 %,

2. bei Abwasser mit einer Konzentration an Gesamtstickstoff (Nges) von 120 mg/l um mehr als 5 % um 5 %, für jede weitere angefangene 40 mg/l um jeweils weitere 5%,

3. bei Abwasser mit einer Konzentration am Gesamtposphat (Pges) von 30 mg/l um mehr als 5 % um 5 %, für jede weitere angefangene 20 mg/l um jeweils weitere 5 %.

(2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 werden nebeneinander erhoben.

§ 16 a

Ermittlung und Festsetzung der Verschmutzungswerte

(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden entsprechend der durchgeführten Probenahme und auf Grundlage der Analyseergebnisse durch den Zweckverband festgesetzt.

(2) Die Erhebung des Starkverschmutzungszuschlages ergibt sich ausschließlich aus den Analyseergebnissen von 2 Kontrollen innerhalb von 3 Monaten.

(3) Eine Änderung des Starkverschmutzerzuschlages tritt frühestens ab der ersten routinemäßigen darauf folgenden Kontrolle oder aufgrund der Anforderung durch den Einleiter auf.

(4) Für die Abwasseruntersuchung werden an der vereinbarten Einleitungsstelle/Probennahmeschacht qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens 5 höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten zu entnehmen und umfassen einen Probenzeitraum von mindestens 10 Minuten und höchstens 24 Stunden. Die Einzelproben werden zu repräsentativen Mischproben zusammengefasst.

(5) Zur Bestimmung der Analysewerte gelten die Regelungen der Thüringer Abwässereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23.08.2004 (ThürGVBl. Nr. 16, S. 721), in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Kosten der Abwasseruntersuchung zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades hat der Gebührenpflichtige zu tragen, dessen Abwasser untersucht wird.

§ 17

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Grundgebühr für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

(2) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(3) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung eines leitungsgebundenen Anschlusses an die Entwässerungsanlage oder der Schaffung eines nicht leitungsgebundenen Abflusses in die Entwässerungsanlage folgt. Im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebühr neu. Bei einer Erweiterung der entwässerten Grundstücksfläche entsteht die Einleitungsgebühr für die hinzukommende Fläche erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt folgt, ab dem von der entwässerten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden oder abfließen kann; im Übrigen gilt Satz 2.

(4) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 18

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist aber auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes/Gewerbes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.



- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (Gebühren)

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Beseitigung wird nach erfolgter Räumung abgerechnet. Grund-, Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld für die Schmutzwasserentsorgung sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die für die neuen Gebühren maßgebliche Einleitung zeitanteilig berechnet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 20

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen, so auch Eigentums- oder Wohnsitzänderungen, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Bei Unterlassung dieser Informationspflicht verbleibt die Gebührenschuld beim bisherigen Gebührenschuldner.
- (2) Die Auskunftspflicht betrifft des Weiteren Angaben zu
1. Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen der in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer,
 3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen des entwässernden bzw. zu entwässernden Grundstücks insbesondere der Grundstücksflächen.
- (3) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Meldepflicht nach § 7 Absatz 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda tritt zum 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 01.01.2007 in Kraft getretene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 26.01.2017

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 04/2017 vom 26.01.2017 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 07.02.2017 genehmigt.

Bekanntmachung gemäß UVPG

Die TRIMA – Triebeser Maschinenbau GmbH beantragte mit Schreiben vom 26.01.2017 die wasserrechtliche Genehmigung für die Umverlegung der Verrohrung des Weißendorfer Baches in der Gemarkung Triebes auf den Flurstücken 776/2, 776/3 und 800/15. Das Vorhaben umfasst die komplette Neuverlegung der Verrohrung in einer geänderten Dimensionierung und in einer neuen Trassenführung.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag der Firma meridian Neue Energien GmbH

Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) der Entscheidung über den Antrag der Firma meridian Neue Energien GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 ff. des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

Die Firma meridian Neue Energien GmbH, Schützenstraße 2, 98527 Suhl hat mit Datum von 07.03.2016 (eingegangen am 09.03.2016), zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 30.09.2016 (eingegangen am 05.10.2016),



Greiz

einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen, Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) am Standort der Gemarkung Großenstein, Flur 7, Flurstück 324/2 gestellt.

Zu dem vorgenannten Antrag erging mit Datum vom 15.12.2016, Az.: AII/66.1-Wa/106.11/V-11/16/G durch das Landratsamt Greiz nachfolgender Bescheid:

Der Firma meridian Neue Energien GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Schützenstr. 2, 98527 Suhl, wird vorbehaltlich privater Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV am Standort Großenstein auf dem Grundstück der Gemarkung Großenstein, Flur 7, Flurstück 324/2 entsprechend der in Abschnitt II aufgeführten mit Sichtvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der unter Abschnitt III festgelegten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb folgender zwei Windenergieanlagen (WEA) und umfasst jeweils folgende wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

werkinterne Bezeichnung:	WEA 1	WEA 2
Typ:	Senvion 3.2 M122 NES	Senvion 3.2 M122 NES
Koordinaten UTM 32	RW: 725796 HW: 5642285	RW: 725960 HW: 5642024
Nennleistung:	3,2 MW	3,2 MW
Nabenhöhe:	139 m	139 m
Rotordurchmesser:	122 m; Dreiblattrotor	122 m; Dreiblattrotor
Schallleistungspegel L_{WA} :	105,5 dB(A)	105,5 dB (A)
einschließlich Kranstellfläche, Zuwegung und Erdverkabelung		

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde im Zusammenhang mit festgelegten Abschaltzeiten für Fledermäuse und Greifvögel erteilt und schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung gemäß § 62 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) und die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid wurde zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen mit Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG liegt der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung während der üblichen Dienstzeit in der Zeit vom 05.03.2017 bis einschließlich 20.03.2017 im Landratsamt Greiz, Umweltamt, Dr. Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Raum 217 zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 21.03.2017.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung Interessenbekundung / Absichtserklärung zur Vergabe von Planungsleistungen

Planungsleistungen für die Umgestaltung von Wohneinheiten zur Verbesserung des Gebrauchswertes, der Reduzierung von Barrieren und Anpassung der Außenanlagen im Wohnumfeld

1. Öffentlicher Auftraggeber

Gemeinde Seelingstädt
Ronneburger Straße 68a
07580 Seelingstädt
Telefon: 03660896320
E-Mail: bauamt@wuenschendorf.de
Telefax: 03660896325

Bei Interesse können Bewerbungen schriftlich an die vorgenannte Kontaktstelle eingereicht werden.

2. Auftrag

- 2.1. Art des Auftrages: Planungsleistungen (Machbarkeitsstudie)
- 2.2. Umfang des Auftrages: strategisches Entwicklungskonzept (Machbarkeitsstudie) für die Wohnanlage – gemäß HOAI LPH 1-2
- 2.3. Auftragsgegenstand:
Die Gemeinde Seelingstädt unterhält eine Wohnanlage aus den 60er Jahren in Blockbauweise in Seelingstädt, Braunschwalder Weg. Die insgesamt 7 Wohnblöcke mit je 4 Aufgängen wurden zu Beginn der 90er Jahre saniert. Die Wohnungen sind untergliedert in 2-, 3-, und 4-Raumwohnungen.
Die Gemeinde beabsichtigt mittelfristig den Umfang der Wohnungen sowohl in der Zahl, im Zuschnitt, der Barrierefreiheit und der Gestaltung der Außenanlagen nachhaltig dem demografischen Wandel anzupassen.
Die Planungsleistung umfasst die strategische Entwicklung der gesamten Wohnanlage sowie der Umbaus eines konkreten Wohnblocks mit Integration (An- bzw. Einbau) eines Fahrstuhles unter Berücksichtigung aktueller Förderrichtlinien.

3. Verfahren

- 3.1. Verfahrensart: Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb (nicht VgV)
Bekanntmachung, damit potentielle Bewerber informiert werden und sich für die beabsichtigte Planungsleistung bewerben können.
- 3.2. Bewerbung: Die Eigenerklärung zur Bewerbung sollte umfassen:
Bürovorstellung mit Referenzen sowie Nachweis über Erfahrungen mit öffentlichen Auftraggebern im Vergabebereich

4. Auswahlkriterien

- Angabe vergleichbarer Objekte mit Baukosten
- Personelle Leistungsfähigkeit (Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter)
- Technische Leistungsfähigkeit
- Finanzielle Leistungsfähigkeit (Deckungssumme der Berufshaftpflicht)
- Referenzen für projektbezogene Zuverlässigkeit
- Honorarvorstellungen (Honorarzone, Zuschlag zum Mindestsatz, Nebenkosten in %, evtl. Honorarerhöhungen, ggf. besondere Leistungen, Stundensätze Auftragnehmer, Stundensatz Mitarbeiter, Stundensatz Technischer Zeichner
- örtliche Präsenz auf der Baustelle
- Absichten der Unterbeauftragung
- zeitliche Ausführungsfrist der Leistung

Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die alle Mindestkriterien erfüllen.

Erfüllen mehrere Bewerber alle Auswahlkriterien derart, dass eine objektive Abgrenzung der einzuladenden Teilnehmergruppe nicht möglich ist, dann behält sich die Vergabestelle das Recht vor, die Auswahl unter den betreffenden Bewerbern durch Los zu entscheiden.

5. Weiteres Vorgehen

Die Auswahl wird voraussichtlich in der Sitzung des Gemeinderates



am 20.03.2017 stattfinden. Hierzu werden die ausgewählten geeigneten Bewerber zur Vorstellung eingeladen.

6. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist für den Eingang der Bewerbungen endet am 16.03.2017, 10:00 Uhr.

7. Sonstige Informationen

Rückfragen während der Bewerbungsphase sind ausschließlich in Schriftform an die unter Punkt 1 aufgeführte Kontaktstelle zu senden. Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Kosten für die Erstellung von Bewerbungen werden nicht erstattet.

Seelingstädt, den 15.02.2016

gez. Hilbert
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Zeulenroda

Das Landwirtschaftsamt Zeulenroda gibt die Termine für die Schulungen zur INVEKOS-Antragstellung 2017 bekannt.

In den Schulungen werden die Neuerungen bei der Antragstellung vorgestellt. Es wird auf wichtige Termine hingewiesen und Erläuterungen zur Umwandlung von Dauergrünland gegeben.

Zu den Schulungen sind alle Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe herzlich eingeladen, die 2017 einen Antrag auf Agrarförderung stellen möchten.

Die Schulungen finden zu folgenden Terminen statt:

20.03.2017	09.30 Uhr	LAREMO GmbH Hohe Straße 25 07957 Langenwetzendorf
22.03.2017	09.30 Uhr	Rinderhof Agrar GmbH Seubtendorf Seubtendorf 101 07922 Tanna
23.03.2017	09.30 Uhr	Agrargenossenschaft Kauern eG Kaimbergerstraße 2 07554 Kauern
28.03.2017	16.00 Uhr	Landwirtschaftsamt Zeulenroda Servicestelle Großenstein Am Bahnhof 1a 07580 Großenstein
29.03.2017	09.30 Uhr	Oettendorfer Landwirtschaftliche Aktiengesellschaft Windmühle 3 07907 Oettendorf
04.04.2017	13.30 Uhr	Agroservice Altenburg-Waldenburg e. G. Nirkendorfer Weg 5 04603 Nobitz Ortsteil Ehrenhain

gez. Dr. Völm
Amtsleiter

Amtsblatt Nr. 06-2017

Am 22.02.2017 ist das Amtsblatt Nr. 06-2017 des Landkreises Greiz erschienen. Es enthält die Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Greiz zur Bekämpfung der Geflügelpest nach dem Positiv-Befund in einer Geflügelhaltung in Hohenölsen mit den Festlegungen zu Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet.

Das Amtsblatt ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Es ist etwas zeitversetzt einsehbar in den Verwaltungen der Städte und Gemeinde sowie im Internet abrufbar unter www.landkreis-greiz.de.

Amtsblatt Nr. 07-2017

Am 24.02.2017 ist das Amtsblatt Nr. 07-2017 des Landkreises Greiz erschienen. Es enthält zwei neue Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Geflügelpest mit Festlegungen zu Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet nach amtlich festgestelltem Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel am Fundort Strandbad Zadelsdorf sowie bei einem Wildvogel am Fundort Staitz.

Außerdem enthält das Amtsblatt zwei Bekanntmachungen zur Aufhebung von Sperrbezirken aus der Allgemeinverfügung vom 31.01.2017 (Stadt Ronneburg, Neue Landschaft, Sportplatz) und aus der Allgemeinverfügung vom 30.01.2017 (Umkreis um den Ausbruchsbetrieb Zeulenroda-Märien).

Das Amtsblatt ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Es ist etwas zeitversetzt einsehbar in den Verwaltungen der Städte und Gemeinde sowie im Internet abrufbar unter www.landkreis-greiz.de.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de